

1. VGV Arbeitspapier

zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung für den Staatenbund Oesterreich

Verlautbart am 8.1.2016 in der 2. öffentlichen Ratssitzung

Manifest zur Erstellung einer „**Volksverfassung_2016**“ für den Staatenbund Oesterreich

Vorwort

Dies ist das erste Konzeptpapier vom 8.1.2016

Es bedarf der regen Beteiligung vieler wacher Menschen, um rasch weiterentwickelt und abgestimmt zu werden.

*Es ist eine große Aufgabe, eine „**Volksverfassung**“ **gemeinsam zu schreiben**, und auch falls nötig ein „**Allgemein verständliches Gesetzbuch**“ und falls nötig eine „**Verwaltungsnorm für selbstverwaltete Gemeinden**“.*

Ergebnisse der laufenden Diskussion und die Fortschritte bei der Diskussion und Entwicklung einer Volksverfassung sind auf der Webseite des Staatenbundes Oesterreich www.oesterreich-vgv.org zu finden.

Um die Herrschaft der Wenigen über die Vielen im Staatenbund Oesterreich nun endgültig zu beenden, erstellen die Mitglieder der VGV, die völkerrechtlich berechtigten souveränen Menschen Österreichs, gemeinsam die **Volksverfassung_2016** und stimmen darüber ab.

Jede spätere Änderung der **Volksverfassung_2016** bedarf einer neuerlichen Abstimmung aller souveränen Menschen.

I Der Geltungsbereich

Das Gebiet des Staatenbundes Oesterreich besteht aus den Gebieten der Heimatgemeinden in den neun österreichischen Staaten laut Dekret Nr. 1, gelistet als ISO_3166-2:AT.

Der rechtmäßige Gebietsanspruch auf die genannten Gebiete der Staaten kann nur durch den freien Willensausdruck der Rechtsträger an diesen Gebieten, also den Mitgliedern der VGV erhoben werden.

II Grundethik der souveränen Menschen

Die Rechtsträger, die souveränen Menschen, erkennen die Notwendigkeit des eigenen ethischen Verhaltens als ihren wesentlichsten Beitrag zu einer friedlichen Gesellschaft an.

Um dies zu verwirklichen, enthalten sie sich der in Strafgesetzbüchern festgelegten Handlungen. Der einfache und gleichermaßen ethische wie rechtliche Merksatz dazu lautet:

Die Ethik des souveränen Menschen drückt sich in seinem Verzicht aus, negative Handlungen zu begehen:

RICHTE KEINEN SCHADEN AN

(Nicht lügen – nicht verletzen/morden – nicht unterdrücken - nicht stehlen – nicht zerstören)

III Vorrangige Grundrechte der souveränen Menschen und der Natur

Gegen folgende als vorrangig bestimmte Rechte der Rechtsträger, der souveränen Menschen und auch aller Lebewesen darf in der Verfassungsschrift, dem Gesetzbuch und der Verwaltungsnorm NICHT verstoßen werden.

1. **Recht auf Leben in Frieden und Glück** für alle Menschen, Tiere, und Pflanzen
2. **Recht auf natürliche Unversehrtheit** der Landschaften, der Gewässer, der Atmosphäre und der Erde

IV Rangfolge der Rechtssubjekte

1. Die **Rechtsträger selbst**, die souveränen Menschen, treten durch Signatur der **Befreiungsbestätigung** der Versammlung bei, begeben sich damit in der Rechtskreis der VGV selbst, **geben ihre Rechte aber nicht ab** sondern benutzen sie, um in ihrem Bereich mitzuhelfen, einer menschlichen, friedlichen, gerechten, gesunden und natürlichen Ordnung Raum zu geben.
2. Die Rechtsträger errichten als historisch gewachsene Völker, bekannt unter den jeweiligen Namen wie Burgenländer, Kärntner, Niederösterreicher, Oberösterreicher, Salzburger, Steirer, Tiroler, Vorarlberger und Wiener, die **neun Staaten** als völkerrechtliche Subjekte.
3. Die Rechtsträger errichten den **Staatenbund Oesterreich** als Dienstleister für die Versammlung der neun Völkerrechtssubjekte, der neuen Staaten, um gemeinsam die Verfassung und Gesetze zu erarbeiten und darüber abzustimmen, wie im Dekret Nr. 1 festgeschrieben.
4. Der **Staatenbund Oesterreich** bestimmt im Auftrag der Rechtsträger die **Heimatgemeinden** als erste und letzte Instanz für alle Angelegenheiten der Heimatgemeinde. Siehe dazu Gesetz Nr. 3 über die Verwaltungsnorm und Gesetz Nr. 4 über die Gemeindeaktivierung.

V Rechte und Pflichten der Rechtsträger, des Hauses, der Heimatgemeinde, des Staates und des Staatenbundes

A Gesicherte Grundrechte des Rechtsträgers, verankert in Verfassung und Gesetz

A1 Recht auf a) ganzheitliche (Herzens-) **Bildung** b) eine menschendienliche Wissenschaft c) elternverwaltete Schulen und d) faktenbasierte Informationen (zB **freier Journalismus**)

A2 Recht auf a) **Gesundheit**, b) Heilung und c) Frieden im Lande

A3 Recht auf a) eine faire **Rechtsordnung**, b) eine selbstverwaltete Heimatgemeinde und c) Schutz vor Unrecht

A4 Recht auf a) **Wohlstand** in b) einer **Friedenswirtschaft** durch c) **Grundauskommen**

A5 Recht auf a) **natürliche Produkte**, b) Produktion und c) Infrastruktur

B Grundrechte und Grundpflichten des Hauses (Hausrecht)

B1 Unverletzlichkeit des Hausrechtes (außer bei Gewaltverbrechen)

B2 Nutzungsrecht mit Pflegepflicht für staatliches Land und Bauten

C Grundrechte und Grundpflichten der Heimatgemeinde

C1 a) Versammlung, b) Heimatrat, c) Staatsschreiber, d) Gericht, e) Ordnungshüter, f) Grenzschutz

C2 Schreiben der Staatsdaten: a) souveräne Menschen, b) Grundauskommen, c) Staatsbank, d) Grundbuch

C3 Pflege und Entwicklung a) des Gemeindelandes, b) der Bauten und c) der Infrastruktur

C4 Schutz vor Gewaltverbrechen

D Grundpflichten des Staates (nur Pflichten)

D1 Unterstützung der souveränen Menschen in den Heimatgemeinden bei der a) Errichtung und b) Durchführung ihrer Selbstverwaltung

D2 Ausgabe und Bestätigung der notwendigen Urkunden

D3 Rechtliche Unterstützung der Heimatgemeinden bei Gerichtsverfahren mit überregionaler Bedeutung.

D4 Koordination der Grundversorgung mit Energie im Staat

E Grundpflichten des Staatenbundes (nur Pflichten)

E1 **Erstellung und Abstimmung** a) der Volksverfassung, b) des allgemein verständlichen Gesetzbuches und c) der subsidiären Verwaltungsnorm

E2 Regeln für a) den **Binnenhandel** mit b) einem **Zahlungsmittel**

E3 a) **Außenhandel** und b) **Zoll**

E4 Rechtliche Unterstützung der Heimatgemeinden bei Gerichtsverfahren mit überstaatlicher Bedeutung.

E5 a) Vertetung nach außen b) aktive internationale **Friedenspolitik** auf c) Basis der **Neutralität**

E6 Koordination des **Grenzschatzes** in den Grenzgemeinden

E7 Aufklärung über und **Verbot von** a) Giften in Landwirtschaft, Produktion und Produkten b) Gentechnik und Transhumanismus c) Zins d) Parteien e) Knebelverträgen f) Chemtrails g) schädlichen elektromagnetischen Wellen h) Medienlügen und i) Geheimverhandlungen

Dieses 1. VGV Arbeitspapier ist auch im Staatenbund Oesterreich VGV zu veröffentlichen.